Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
23. Juni 2026	24. Juni 2026	448/2026

Auftrag Rageth

betreffend maximale Nutzung kantonaler Sportinfrastruktur: Bedürfnisse von Vereinen systematisch einbeziehen

Antwort der Regierung

Die Bereitstellung von Sportinfrastruktur ist Aufgabe der Gemeinden. Die Tätigkeit des Kantons in diesem Bereich beschränkt sich in erster Linie auf die Unterstützung förderungswürdiger Projekte im Rahmen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes sowie auf gesetzgeberische Massnahmen und Beratungsaufgaben. Ein gesetzlicher Auftrag des Kantons, die infrastrukturellen Bedürfnisse der Vereine abzudecken, besteht nicht.

Soweit der Kanton selber Sportinfrastruktur erstellt, dient diese dem Schulsport der kantonseigenen Bildungsstätten. Es wäre stossend, wenn Standortgemeinden kantonaler Bildungsstätten ihre Aufgabe und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Sportinfrastruktur an den Kanton übertragen könnten, während dies allen übrigen Gemeinden verwehrt bleibt. Gleichwohl stellt der Kanton seine Anlagen den Sportvereinen – soweit mit dem Schulbetrieb vereinbar – schon heute zur Verfügung, namentlich ausserhalb der für den Schulsport beanspruchten Zeiten.

Die Anliegen der Vereine können bereits im Rahmen des bestehenden Verfahrens in die Planung einfliessen. Infrastrukturelle Anliegen werden über die zuständige Betriebsleitung in die jeweilige Projektgruppe eingebracht; der abschliessende Entscheid obliegt nach Prüfung der zuständigen kantonalen Stelle. Bedürfnissen mit vernachlässigbaren Mehrkosten und die baulich sowie betrieblich einfach integrierbar sind, kann so pragmatisch entsprochen werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ermöglicht es den Vereinen, ihre Bedürfnisse rechtzeitig und unbürokratisch geltend zu machen.

Ein aktives, systematisches Abholen der Vereinsbedürfnisse durch den Kanton ist demgegenüber weder Aufgabe des Kantons noch praktikabel. Angesichts der grossen Zahl von Vereinen mit sehr unterschiedlichen, je nach Sportart stark variierenden Anliegen würde ein solches Vorgehen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen. Es liegt an den Vereinen beziehungsweise den Standortgemeinden, ihre Anliegen von sich aus und rechtzeitig einzubringen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Martin Bühler Daniel Spadin